

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.21 vom 15. April 2016

BS Appellationsgericht, 2016-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2016.21

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.21 du 15 avril 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.21 del 15 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliche Entscheide über Ausstandsgesuche sind gemäss Art. 50 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) mit Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO) und wurde mit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. April 2016 gewahrt. Zum Entscheid über die Beschwerde ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; SG 221.100]).

E. 2

Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde mit schriftlicher Begründung einzureichen. Diese Begründungspflicht verlangt, dass sich die beschwerdeführende Partei mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Ebenfalls ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass die Beschwerdeeingabe Rechtsbegehren enthalten muss. Zwar nennt Art. 321 Abs. 1 ZPO einzig die Begründung, die aber gerade auch der Erläuterung der Begehren dient und diese damit vor-aussetzt. Aus einer Rechtsmittelschrift muss dementsprechend hervorgehen, dass und weshalb der Rechtsuchende einen Entscheid anfechtet und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (vgl. BGE 137 III 617 E. 4.2.2).

Der Antrag des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde, wonach er den Entscheid vom 29. März 2016 zurückweise, ist grundsätzlich ungenügend, da er nicht aussagt, was der Beschwerdeführer will. Indessen kann den Ausführungen des Beschwerdeführers knapp entnommen werden, dass er den Präsidenten des Eheschutzverfahrens Prof. Dr. Beat Schönenberger als parteiisch empfindet und dass er damit an seinem Ausstandsgesuch festhalten will. Als Begründung führt der Beschwerdeführer, wie dargelegt, knapp verständlich aus: ■Herr Schönenberger ist und gilt für mich als ein parteiischer Richter und wenn es um Gerechtigkeit in einem Rechtsstaat geht■s sollen die Gesetze geändert werden, statt mich zu verurteilen■ (Beschwerde, S. 1). Im Weiteren macht er Ausführungen, wonach sein Standpunkt im Verfahren betreffend Eheschutz nicht aussichtslos sei. Dazu zitiert er aus einem Bundesgerichtsentscheid und kritisiert, man habe ihn nicht im Voraus über die Kosten informiert. Damit setzt sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander. Dort wird im Einzelnen dargelegt, weshalb das gegen Präsident Prof. Dr. Beat Schönenberger gerichtete Ausstandsbegehren unbegründet ist (angefochtener Entscheid, S. 4, E. 2). Die Beschwerde erfüllt die Voraussetzungen nach Art. 321 Abs. 1 ZPO nicht. Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 400.■ festgelegt (§ 11 Abs. 1 Ziff. 6.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [GebV; SG 154.810]). Eine Parteientschädigung an den Beschwerdegegner ist nicht geschuldet, weil für dessen Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.